

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 05 – 2025 / Freitag, 31.01.2025



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 2)

Stadt Montabaur (ab S. 9)

Bladernheim (---)

Elgendorf (---)

Eschelbach (---)

Ettersdorf (---)

Horressen (---)

Reckenthal (---)

Wirzenborn (---)

Ahrbachgemeinden (ab S. 15)

Boden (---)

Heiligenroth (ab S. 16)

Ruppach-Goldhausen (---)

Augst (ab S. 18)

Eitelborn (---)

Kadenbach (ab S. 18)

Neuhäusel (---)

Simmern (ab S. 19)

Buchfinkenland (ab S. 24)

Gackebach (---)

Horbach (---)

Hübingen (---)

Eisenbachgemeinden (ab S. 26)

Girod (S. 26)

Görgeshausen (S. 27)

Großholbach (---)

Heilberscheid (---)

Nentershausen (ab S. 28)

Niedererbach (ab S. 31)

Nomborn (ab S. 51)

Elbertgemeinden (ab S. 53)

Niederelbert (ab S. 53)

Oberelbert (ab S. 54)

Welschneudorf (---)

Gelbachhöhen (ab S. 55)

Daubach (ab S. 55)

Holler (ab S. 56)

Stahlhofen (ab S. 57)

Untershausen (ab S. 61)



Verbandsgemeinde Montabaur

Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb

Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten (haushaltsübliche Mengen)

Bitte beachten Sie, dass es einen geänderten Ablauf bei der Annahme der Sonderabfälle gibt. Wurden vorher die Sonderabfälle von den Bürgerinnen und Bürgern selbst abgegeben, müssen Sie jetzt mit dem PKW bis zur Sammelstelle vorfahren. Dort werden dann gemeinsam mit dem Personal des WAB die Sonderabfälle ausgeladen und sortiert. Dies führt zu einem geordneteren und zügigeren Ablauf der Sammlung. Bitte den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen folgen und die entsprechende Verkehrsführung beachten.

Die Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten findet in der Verbandsgemeinde **Montabaur am Mittwoch, den 05.02.2025** in der Zeit von **09.00 Uhr - 12.00 Uhr** statt.

Sonderabfälle können die Bürger der Verbandsgemeinde an diesem Tag an der dafür eingerichteten mobilen Sammelstelle abliefern, und zwar in **Montabaur, Eichwiese**.

Unter Aufsicht einer ausgebildeten Fachkraft werden dort umweltschädliche Sonderabfälle aus Haushalten wie z.B. Lackrückstände, Farbreste, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Säuren, Gifte, Medikamente, Haushaltsbatterien, ausgehärtete Pflanzenfette (Fritierfett) etc. in haushaltsüblichen Mengen **kostenfrei** angenommen.

Auch Elektro- und Elektronikkleingeräte wie z.B. Handy, Föhn, Rasierapparat, Kaffeemaschine etc. bis max. der Größe eines Haushaltsstaubsaugers werden am Umweltmobil **kostenfrei** angenommen; ebenfalls nur in haushaltsüblichen Mengen.

Feuerlöscher werden **gegen Gebühr** angenommen: **15 EUR/Stück** bei max. 2 Stück pro Anlieferer.

Hinweise:

- Das Entsorgungsangebot gilt ausschließlich nur für Sonderabfälle aus Haushalten der benannten Verbandsgemeinde.
- Gewerbetreibende wenden sich unmittelbar entweder an die Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, 56626 Andernach, Tel.: 02632/81004-0 oder die Fa. Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH, 57638 Neitersen, Tel.: 02681/802-800 bzw. an eine andere für die Entsorgung von Sonderabfällen zugelassene Entsorgungsfirma.
- Leuchtstoffröhren können nur bis max. 20 Stück pro Anlieferer angenommen werden. Für die Entsorgung größerer Mengen stellen Sie bitte vorab eine Anfrage an die Abfallberatung des WAB in Moschheim, Tel: 02602 / 6806-55.

Nicht angenommen werden:

- techn. Öle (z.B. Altöl aus KFZ). Diese bitte zur stationären Sonderabfall-Annahmestelle im Betriebshof des WAB in Moschheim, Bodener Str. 15 gegen Gebühr zur Entsorgung anliefern.
- Fernseher, Computer, Monitore und andere Elektrogroßgeräte. Solche Geräte werden vom WAB nach telefonischer Anmeldung unter 02602/6806-55 kostenfrei vor Ort bei Privathaushalten abgeholt. Alternativ können diese auf den Deponien Meudt und Rennerod kostenfrei abgegeben werden.
- Bau- oder Dämmstoffe (z.B. Eternit oder Mineralwolle). Diese Stoffe bitte zur Deponie Rennerod bringen und dort kostenpflichtig entsorgen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Abstellen von Sonderabfällen vor Eintreffen der Entsorgungsfahrzeuge zu unterlassen, um Gefährdungen von Umwelt und Personen - insbesondere von Kindern - zu vermeiden.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass es zu kurzfristigen Änderungen in der Verkehrsführung kommen kann und ggf. sogar ein völlig neuer Standort für das Umweltmobil festgelegt wird.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des WAB unter Tel.: 02602/6806-55. Dort erhalten Sie u.a. Auskunft darüber, zu welchen anderen Terminen Sie Sonderabfälle auf dem Betriebshof des WAB in Moschheim selbst anliefern können.

Westerwaldkreis- AbfallwirtschaftsBetrieb

Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten (haushaltsübliche Mengen)

Bitte beachten Sie, dass es einen geänderten Ablauf bei der Annahme der Sonderabfälle gibt. Wurden vorher die Sonderabfälle von den Bürgerinnen und Bürgern selbst abgegeben, müssen Sie jetzt mit dem PKW bis zur Sammelstelle vordringen. Dort werden dann gemeinsam mit dem Personal des WAB die Sonderabfälle ausgeladen und sortiert. Dies führt zu einem geordneteren und zügigeren Ablauf der Sammlung. Bitte den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen folgen und die entsprechende Verkehrsführung beachten.

Die Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten findet in der Ortsgemeinde **Kadenbach bei Montabaur am Samstag, den 08.02.2025** in der Zeit von **09.00 Uhr - 12.00 Uhr** statt.

Sonderabfälle können die Bürger der Verbandsgemeinde an diesem Tag an der dafür eingerichteten mobilen Sammelstelle abliefern, und zwar in **Kadenbach, Dorfplatz, Gartenstraße**.

Unter Aufsicht einer ausgebildeten Fachkraft werden dort umweltschädliche Sonderabfälle aus Haushalten wie z.B. Lackrückstände, Farbreste, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Säuren, Gifte, Medikamente, Haushaltsbatterien, ausgehärtete Pflanzenfette (Fritierfett) etc. in haushaltsüblichen Mengen **kostenfrei** angenommen.

Auch Elektro- und Elektronik**klein**geräte wie z.B. Handy, Föhn, Rasierapparat, Kaffeemaschine etc. bis max. der Größe eines Haushaltsstaubsaugers werden am Umweltmobil **kostenfrei** angenommen; ebenfalls nur in haushaltsüblichen Mengen.

Feuerlöscher werden **gegen Gebühr** angenommen: **15 EUR/Stück** bei max. 2 Stück pro Anlieferer.

Hinweise:

- Das Entsorgungsangebot gilt ausschließlich nur für Sonderabfälle aus Haushalten der benannten Verbandsgemeinde.
- Gewerbetreibende wenden sich unmittelbar entweder an die Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, 56626 Andernach, Tel.: 02632/81004-0 oder die Fa. Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH, 57638 Neitersen, Tel.: 02681/802-800 bzw. an eine andere für die Entsorgung von Sonderabfällen zugelassene Entsorgungsfirma.
- Leuchtstoffröhren können nur bis max. 20 Stück pro Anlieferer angenommen werden. Für die Entsorgung größerer Mengen stellen Sie bitte vorab eine Anfrage an die Abfallberatung des WAB in Moschheim, Tel: 02602 / 6806-55.

Nicht angenommen werden:

- techn. Öle (z.B. Altöl aus KFZ). Diese bitte zur stationären Sonderabfall-Annahmestelle im Betriebshof des WAB in Moschheim, Bodener Str. 15 gegen Gebühr zur Entsorgung anliefern.
- Fernseher, Computer, Monitore und andere Elektrogroßgeräte. Solche Geräte werden vom WAB nach telefonischer Anmeldung unter 02602/6806-55 kostenfrei vor Ort bei Privathaushalten abgeholt. Alternativ können diese auf den Deponien Meudt und Rennerod kostenfrei abgegeben werden.
- Bau- oder Dämmstoffe (z.B. Eternit oder Mineralwolle). Diese Stoffe bitte zur Deponie Rennerod bringen und dort kostenpflichtig entsorgen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Abstellen von Sonderabfällen vor Eintreffen der Entsorgungsfahrzeuge zu unterlassen, um Gefährdungen von Umwelt und Personen - insbesondere von Kindern - zu vermeiden.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass es zu kurzfristigen Änderungen in der Verkehrsführung kommen kann und ggf. sogar ein völlig neuer Standort für das Umweltmobil festgelegt wird.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des WAB unter Tel.: 02602/6806-55. Dort erhalten Sie u.a. Auskunft darüber, zu welchen anderen Terminen Sie Sonderabfälle auf dem Betriebshof des WAB in Moschheim selbst anliefern können.

VIELSEITIG GROSS – MOBIL OFFEN NATURVERBUNDEN TRADITIONSBEWUSST AMBITIONIERT BODENSTÄNDIG
ANGESAGT UNKOMPLIZIERT RICHTIG GUT – DAS SIND WIR IN DER VG MONTABOUR.



Bei den Verbandsgemeindewerken Montabaur ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete Vollzeitstelle (39 Std./Woche) als

Sachbearbeitung in der Finanzbuchhaltung

zu besetzen.

IHRE AUFGABEN

- Betreuung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung.
- Unterstützung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse für die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und das Hallen- und Freibad (Mons-Tabor-Bad).
- Mitwirkung bei Programmverbesserungen und der Gestaltung von Prozessen.
- Darlehensaufnahme, Umschuldung und Festgeldanlage.
- Vorarbeit und Mithilfe bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen und Kalkulationen sowie die Verwaltung der Darlehenskonten und die Fertigung von Statistiken.
- Unterstützung und Vertretung der Verbrauchsabrechnung.

IHR PROFIL

- Eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung. Eine Weiterbildung zur/zum Finanzbuchhalter/in oder zur/zum Bilanzbuchhalter/in wäre von Vorteil.
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse werden vorausgesetzt.
- Eine mehrjährige Berufserfahrung in der Finanz- und Bilanzbuchhaltung wäre wünschenswert.
- Gute EDV-Kenntnisse und sicherer Umgang mit der gängigen MS-Office Software (Word, Excel).
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen.
- Sie sind teamorientiert, haben eine sorgfältige Arbeitsweise und arbeiten kooperativ mit allen Beteiligten zusammen.

UNSER ANGEBOT

- Eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team und in einem angenehmen Arbeitsumfeld.
- Eine Bezahlung entsprechend der Ausbildung bis Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA.
- Eine zunächst auf ein Jahr befristete Anstellung sowie für Beschäftigte den Anschluss an eine betriebliche Zusatzversorgungskasse.
- Unser Betriebliches Gesundheitsmanagement hält ein breites Spektrum an Angeboten bereit (JobRad, EGYM, u.v.m.).
- Inanspruchnahme von flexiblen Arbeitsformen (Telearbeit).
- Bei gleichwertiger Eignung werden Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle kann auch in Teilzeit besetzt werden.

Wenn Sie unser Anforderungsprofil erfüllen und wir Ihren Erwartungen als möglicher neuer Arbeitgeber entsprechen, dann bewerben Sie sich bei uns. Wir sind gespannt auf Sie.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung bis spätestens **9. Februar 2025** über unser **Online-Formular** auf www.vg-montabaur.de oder den beigefügten QR-Code zu.



Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne: Der Sachgebietsleiter Herr Frank Albert (02602/126-275) oder Frau Ann-Cathrin Berchem aus dem Bereich Personal, Organisation (Tel. 02602/126-362).

VIELSEITIG GROSS – MOBIL OFFEN NATURVERBUNDEN TRADITIONSBEWUSST AMBITIONIERT BODENSTÄNDIG
ANGESAGT UNKOMPLIZIERT RICHTIG GUT – DAS SIND WIR IN DER VG MONTABOUR.



Betreuungskräfte für die zentrale Ferienbetreuung 2025 gesucht!

Die Verbandsgemeinde Montabaur bietet im Jahr 2025 eine zentrale Ferienbetreuung für Grundschul Kinder an.

Wir suchen für den **Standort Montabaur** befristet für die Zeiträume
vom **7. bis 25. Juli 2025** (Sommerferien)
sowie vom **13. bis 17. Oktober 2025** (Herbstferien),

für den **Standort Nentershausen** befristet für den Zeitraum
vom **14. bis 25. Juli 2025**

und für den **Standort Neuhäusel** befristet für den Zeitraum
vom **4. bis 15. August 2025**

erfahrene Mitarbeitende, die sich dieser Aufgabe, montags bis freitags, beginnend um 7.30 Uhr und endend um 17.00 Uhr, stellen möchten. Der Einsatz erfolgt wochenweise.

Bei den zu betreuenden Kindern handelt es sich um eine altersgemischte Gruppe (ca. 30 - 35 Teilnehmende) im Grundschulalter.

Deine Aufgabe ist es, Aktivitäten zu entwickeln, die Kinder anzuleiten und zu betreuen (z. B. Bastelarbeiten, Unternehmungen und Aktionen planen, wie Besuche im Schwimmbad (wenn möglich), der Freizeitanlage Quendelberg o. ä. Die Betreuung umfasst auch ein gemeinsam einzunehmendes Mittagessen in der Mensa der jeweiligen Schule.

Die Tätigkeit wird nach Entgeltgruppe 3 TVöD vergütet.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Du bist volljährig und verfügst ggfs. über eine pädagogische Grundausbildung oder hast Erfahrungen in der Kinderbetreuung, dann bewirb dich bitte bis zum

2. März 2025 über unser **Online-Formular** auf www.vg-montabaur.de.



VERBANDSGEMEINDE
MONTABOUR

Nähere Auskünfte erteilen gerne Frau Regina Stahlhofen (Tel. 02602/126-349; Email: rstahlhofen@montabaur.de) oder Frau Helene Rörig (Tel. 02602/126-322; Email: hroerig@montabaur.de) von der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur.



Freiherr vom Stein
Schule



Gemeinsam. Leben. Lernen.

Kooperative Realschule plus
Rheinstr. 12 - 14 56412 Nentershausen



Tel.: 06485 / 91 10 93

Fax.: 06485 / 91 10 94

info@die-freiherr.de



Teamfähigkeit



Kreativität



Projektarbeit



Ernährungslehre



Logik und Programmierung



Gewaltprävention



Medienkompetenz



Biologie



Musik



Sport



Chemie



Technik



Physik

I m p r e s s i o n e n 2 0 2 5

(M)ein



freiwilliges soziales Jahr

an der Freiherr vom Stein Realschule plus Nentershausen

Du möchtest ab April oder ab August für 1 Jahr mit
Kindern und Jugendlichen arbeiten?

Du willst herausfinden, ob diese Arbeit Dein Beruf
werden könnte?

Du möchtest Deine Persönlichkeit entwickeln?

Du brauchst eine „Lernpause“, in der Du Erfahrung
sammeln möchtest?

Bewirb Dich jetzt

für ein freiwilliges soziales Jahr an unserer FvS-Ganztagsschule!

Wir freuen uns auf Dich:

Das Kollegium der Freiherr-vom-Stein
Realschule plus Nentershausen



www.meine-schule-von-nebenan.de



Wir suchen Dich!! Erzieherin (m/w/d)

oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation

für 25,00 Stunden/Woche ab sofort

eine Erhöhung der 25,00 Stunden um weitere 5,00 Stunden ist im Rahmen des Sozialraumbudgets gerne möglich.

□

- Du bist empathisch, motiviert und offen?
- Teamfähig, flexibel und kooperativ?
- Kannst dich persönlich mit den Zielen und Grundsätzen unseres Konzepts identifizieren?
- Du bist engagiert, kompetent, kreativ und belastbar?

Dann bist du genau richtig bei uns 😊

Bei uns bekommst du einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz, individuelle Fort- und Weiterbildung, Vergütung nach TVöD und natürlich betriebliche Altersvorsorge.

Komm in unser Team, wir können es kaum erwarten, dich kennen zu lernen!

Schick deine Bewerbung bitte an:

Kiga-girod@freenet.de



Mehr Infos gibt's hier:
Kita-Leitung Susanne Erken ☎ 06485 / 4084



Ortsgemeinde Girod

Bei gleichwertiger Eignung werden Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Entgeltabrechnungen für Wasser und Abwasser werden am 07.02.2025 verschickt

Ab dem 07.02.2025 werden für alle Ortsgemeinden, die Stadt Montabaur und deren Stadtteile die Entgeltabrechnungen 2024 mit den Vorausleistungen für das Jahr 2025 für Wasser und Abwasser verschickt. Die Fälligkeit des Abrechnungsbetrages 2024 sowie des 1. Abschlages 2025 wurde auf den 28.02.2025 terminiert.

Auskunft bei Fragen zur Entgeltabrechnung

Unsere Mitarbeiterinnen des Teams Verbrauchsabrechnung stehen Ihnen zur Beantwortung von Fragen zu den Entgeltabrechnungen gerne zur Verfügung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass in den ersten Tagen nach Versand der Entgeltabrechnungen ein erhöhtes Anrufaufkommen vorherrscht, so dass in dieser Zeit mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen ist.

Wir bitten daher um Geduld und empfehlen Ihnen gleichzeitig, uns Ihr Anliegen

- im Bereich Wassergeld, Grundgebühr Wasserversorgung, Kanalbenutzungsgebühren direkt per E-Mail an verbrauchsabrechnung@montabaur.de und
- im Bereich wiederkehrender Beitrag Niederschlags- und Schmutzwasser direkt per E-Mail an kfasel@montabaur.de zu richten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Team Verbrauchsabrechnung



Stadt Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: Sitzung des Stadtrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Montabaur findet statt

am: **Donnerstag, 6. Februar 2025, 18:00 Uhr**

im: **Stadthalle Haus Mons Tabor, Koblenzer Straße 2, 56410 Montabaur**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Bericht der Stadtbürgermeisterin
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Montabaur 2025 und erstmalige Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

4 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 27. Januar 2025

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin

HINWEIS AUF FRAKTIONSSITZUNGEN:

Zur Vorbereitung der nächsten Sitzung des Stadtrates der Stadt Montabaur am 06.02.2025 finden folgende Fraktionssitzungen statt:

CDU:	Montag, 03.02.2025 , um 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Neubau, Ebene 3, Tel: 02602-126-241
FWG:	Montag, 03.02.2025 , um 19.00 Uhr , im Sitzungssaal des Rathauses Altbau, Tel: 02602-125-244
SPD:	Montag, 03.02.2025 , um 18.30 Uhr, im Besprechungszimmer 238 des Rathauses Neubau, 2. Etage, Tel: 02602-126-243
B 90/Grüne:	Montag, 03.02.2025 , um 19.00 Uhr, Telefon-/Videokonferenz organisiert über Fraktionsvorsitzenden Jörg Schur
FDP:	Montag, 03.02.2025 , um 19.00 Uhr Telefon-/Videokonferenz organisiert über Fraktionsvorsitzenden Thomas Selbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds der Stadt Montabaur für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds wurde in der Sitzung des Stadtrates am 05.12.2024 beschlossen.

2. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 03.02.2025 bis einschließlich 12.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 111 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache erfolgen.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 27.01.2025

gez.

(Melanie Leicher)

Bürgermeisterin der Stadt Montabaur

Haushaltssatzung

der Stiftung Hospitalfonds der Stadt Montabaur

für das Jahr 2025

Der Stadtrat von Montabaur hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Satzung der Stiftung Hospitalfonds, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

→ der Gesamtbetrag der Erträge

auf..... 29.400 EUR

→ der Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf..... 38.300 EUR

→ der Jahresfehlbetrag
auf..... - 8.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

→ der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen
auf..... 1.400 EUR

→ die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
auf..... 9.800 EUR

→ die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
auf..... 0 EUR

→ der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
auf..... 9.800 EUR

→ der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
auf..... -11.200 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird
auf..... 0 EUR

festgesetzt.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 932.170,20 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 923.170,20 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 914.270,20 EUR erwartet.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 500 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 2.500 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 500

EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Montabaur, den 02.01.2025

gez.

(Melanie Leicher)

Bürgermeisterin der Stadt Montabaur

Hinweis:

Die Haushaltssatzung und der zugehörige Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Montabaur, Zimmer 111, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur öffentlich aus.

Die Offenlage erfolgt vom 03.02.2025 bis 12.02.2025 während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr).

Montabaur, den 02.01.2025

gez.

(Melanie Leicher)

Bürgermeisterin der Stadt Montabaur

Bescheinigung

Die Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds für das Haushaltsjahr 2021 wurde von der Bürgermeisterin der Stadt Montabaur ausgefertigt, sie trägt das Datum vom

Die Haushaltssatzung wurde im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur, ausgegeben am öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt zum Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der zugehörige Haushaltsplan für das Jahr 2021 haben vom bis während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Montabaur, Zimmer 111, öffentlich ausgelegt.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur →→→→ Montabaur, den

Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern -

Im Auftrag

Michael Hainze

Sachgebietsleiter 1.4

- Finanzen, Haushalt, Steuern -

Aus der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Bauausschusses, des Umweltausschusses und des Kulturausschusses der Stadt Montabaur vom 23.01.2025

Landesgartenschau 2032 -Bewerbung

Die Ausschüsse sprachen für den Stadtrat die Empfehlung aus, die Bewerbung zur Landesgartenschau 2032 nicht einzureichen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung findet am 20.02.2025 in der Stadtratssitzung statt.

Aus der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses der Stadt Montabaur vom 23.01.2025

Montabaur-Ettersdorf – Entwicklung eines kleinen Neubaugebietes im Bereich des Birkenweges

Für die Entwicklung eines kleinen Neubaugebietes im Bereich Birkenweg, Ettersdorf, empfahlen die Ausschüsse dem Stadtrat, kein Verfahren zur Ausweisung eines Wohngebietes einzuleiten. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung findet am 20.02.2025 in der Stadtratssitzung statt.

Aus der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadt Montabaur vom 23.01.2025

Vorberatung Bebauungspläne

Für die Bebauungspläne „In der Trabenaue“, „Eichwiese“, „Bahlsmühle“ und „Alberthöhe IV“ wurden entsprechende Beschlüsse durch für den Stadtrat empfohlen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung findet am 20.02.2025 in der Stadtratssitzung statt.

Aus der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Montabaur vom 23.01.2025

Stadtsanierung - Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen - Kleiner Markt 20

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmte dem Zuschuss, im Rahmen einer abzuschließenden Modernisierungsvereinbarung mit dem Eigentümer, zu.

Stadtsanierung - Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen - Kleiner Markt 24

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmte dem Zuschuss, im Rahmen einer abzuschließenden Modernisierungsvereinbarung mit dem Eigentümer, zu.

Bekanntgabe einer Eilentscheidung Baumaßnahme Bahnhofstraße – Auftrag

Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher informierte über den Eilentscheid zur Auftragserteilung von Baumrosten, um den weiteren Baufortschritt zu gewährleisten.

- **Bladernheim**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Elgendorf**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Eschelbach**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Ettersdorf**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Horressen**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Reckenthal**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Wirzenborn**

Ahrbachgemeinden



Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heiligenroth

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Heiligenroth findet statt

am: Dienstag, 4. Februar 2025, 18:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal im Gemeindezentrum, Schulstraße 1, 56412 Heiligenroth

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Forstwirtschaftsplan 2025
- 2 Jagdkonzept für den Eigenjagdbezirk Heiligenroth-Moschheim
- 3 Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Heiligenroth für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Heiligenroth sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO
- 4 Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED
- 5 Krisensituationen; Einrichtung und Ausstattung der Notfalltreffpunkte
- 6 Förderantrag für private Dorferneuerungsmaßnahme - Rheinstraße 46, Heiligenroth
- 7 Mitteilungen und Anfragen
- 8 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Personalangelegenheit
- 2 Auftragsvergabe
- 3 Jagdangelegenheit

4 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Heiligenroth, den 28. Januar 2025

Alexander Herbst
Ortsbürgermeister

Hinweis auf Fraktionssitzungen:

WG Herbst: Montag, 03.02.2025, 20:00 Uhr, Sitzungssaal
Gemeindezentrum

BfH/SPD: Donnerstag, 30.01.2025, 18:30 Uhr, Sitzungssaal
Gemeindezentrum



Ruppach-Goldhausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Augst



Eitelborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Kadenbach

Kirchenchor „St Josef“ Kadenbach

Jahreshauptversammlung

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am Samstag, 15. März 2025 um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Zum Westerwald“ statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung: 1. Begrüßung

2. Totenehrung

3. Bericht der Schriftführerin

4. Bericht des Kassierers

5. Bericht der Kassenprüfer

6. Wahl eines Versammlungsleiters

7. Entlastung des Vorstandes

8. Verschiedenes

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind dem Vorstand bis zum 07.03.2025 schriftlich mitzuteilen.

Bereits um 18:00 Uhr feiern wir an diesem Tag in unserer Kirche „St. Josef“ unser Patrozinium für die lebenden und verstorbenen Mitglieder unseres Chores.



Neuhäusel

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Simmern

Die Ortsgemeinde informiert:

In der Gemeinderatssitzung am 28.11.2024 hat der Ortsgemeinderat unter anderem folgenden Beschluss gefasst: Sogenannte „Schottergärten“, die mit einer/m unkrauthemmenden Folie /Vlies ausgestattet sind, was zur Beeinträchtigung der Wasseraufnahme des Bodens führt und die sich darüber hinaus stärker aufheizen als Grünflächen, sollen im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen werden. „Naturnahe Stein- und Kiesgärten“, die laut Antrag regelmäßig „keinen wasserundurchlässigen Unterbau haben und einen hohen Bepflanzungsgrad aufweisen“, sollen ausnahmsweise zulässig sein, „wenn diese nicht mit einer Trennschicht aus Folie oder Vlies ausgestattet sind und gleichzeitig mindestens 50% der Fläche bepflanzt ist, wobei die Bepflanzung auf Bodenhöhe für die Bewertung relevant ist.“ Außerdem sollen laut Antrag Ausnahmen für Flächen gelten, „die für eine zulässige Nutzung benötigt werden (z. B. Wege, Terrassen, Stellplätze, etc.).“ Der Ortsgemeinderat beschloss, neben der bereits bestehenden landesrechtlichen Regelung des § 10 Abs. 4 LBauO, welche auf die Vermeidung von Schottergärten abzielt, keine weitere Satzung mit gleicher Zielsetzung aufzustellen.

Weiterhin wurde beschlossen, dass die Ortsgemeinde Simmern Bauherren, die nach dem 01.01.2025 Schottergärten anlegen, die gegen §10 Abs. 4 der LBauO verstoßen, auf die Vorgaben der LBauO hinweist und, soweit die Bauherren nicht von einer Umsetzung absehen, die untere Bauaufsichtsbehörde informieren.

Der Ortsgemeinderat beschließt weiterhin, dass die Ortsgemeinde die Einwohner über die Rechtslage, dessen Hintergründe und Sinnhaftigkeit sowie das zukünftige Vorgehen der Ortsgemeinde im Wochenblatt informiert

Der Beschluss des Gemeinderats basiert auf folgender Überlegung:

in der heutigen Zeit sind Schottergärten aufgrund ihrer vermeintlich pflegeleichten Natur und ästhetischen Relevanz zunehmend populär geworden. Doch diese Gestaltungsmethode bringt gravierende ökologische Schäden für die Umwelt mit sich, die nicht außer Acht gelassen werden sollten. Zunächst einmal haben Schottergärten eine verheerende Auswirkung auf die Artenvielfalt. Die monokulturelle Struktur dieser Gärten bietet kaum Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Während Blumenbeete und Wiesen verschiedenen Insekten, Vögeln und anderen Lebensformen Unterschlupf bieten, verwandelt sich ein Schottergarten in eine weitgehend vegetationslose Fläche. Dies hat insbesondere für Bestäuber wie Bienen fatale Konsequenzen, deren Lebensgrundlage je nach Fläche und Vegetation stark eingeschränkt wird.

Darüber hinaus haben Schottergärten auch negative Auswirkungen auf das Mikroklima. Die versiegelte Oberfläche führt dazu, dass Regenwasser nicht mehr effektiv in den Boden eintritt. Anstatt das Grundwasser aufzufüllen, verdunstet das Wasser einfach, sodass es diesen Gärten nicht gelingt, zur Regenwasserspeicherung beizutragen. Dieses Phänomen kann in trockenen Sommermonaten zu Wasserknappheit führen. Zudem fördern Schottergärten die Überhitzung der Umgebung, da sie keine Vegetation aufweisen, die Temperatur regulierend wirken könnte.

In städtischen Gebieten kann dies zu einer Verschärfung des Hitzeinseleffekts führen. Angesichts dieser negativen Folgen ist es wichtig, die Debatte über Schottergärten neu zu führen und alternative, umweltfreundliche Gartenlösungen in den Fokus zu rücken. Aufklärung und Bewusstsein sind der Schlüssel, um die naturnahe Gartenkultur zu fördern und den ökologischen Fußabdruck der Menschen zu reduzieren. Unser Ziel ist es, finanziellen Anreiz für einen Rückbau bestehender Schottergärten zu schaffen.

Johannes Ullrich
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates Simmern 28.11.2024

Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Simmern.

Die 4. Satzung der Ortsgemeinde Simmern zur Änderung der Hauptsatzung wurde beschlossen und bereits im Wochenblatt bekannt gegeben. Die Verbandsgemeinde Montabaur plant, ab dem 1. Januar 2025 ein eigenes Amtsblatt für öffentliche Bekanntmachungen herauszugeben. Das betrifft auch die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Simmern. Zur Nutzung des neuen Amtsblattes wurde die Hauptsatzung der Ortsgemeinde entsprechend angepasst. Informationen zum neuen Amtsblatt und wie man es erhält, werden rechtzeitig verteilt. Die Linus Wittich Medien KG als Herausgeber des Wochenblatts will in Zusammenarbeit mit der VG das „Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Montabaur“ als Informationsorgan weiterführen. Es soll wie bisher öffentliche Bekanntmachungen sowie weitere Informationen aus dem Gemeindeleben enthalten. Darüber hinaus stehen verschiedene digitale Informationsangebote der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung.

Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Simmern

Die Geltung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates ist auf die jeweilige Wahlzeit des Ortsgemeinderates beschränkt. Daher hat der Ortsgemeinderat nach der Neuwahl erneut hierüber zu entscheiden.

Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ortsgemeinderat wählte Herrn Dirk Bäcker als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Schottergärten“

Sogenannte „Schottergärten“, die mit einer/m unkrauthemmenden Folie/Vlies ausgestattet sind, was zur Beeinträchtigung der Wasseraufnahme des Bodens führt und die sich darüber hinaus stärker aufheizen als Grünflächen, sollen im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen werden. „Naturnahe Stein- und Kiesgärten“, die laut Antrag regelmäßig „keinen wasserundurchlässigen Unterbau haben und einen hohen Bepflanzungsgrad aufweisen“, sollen ausnahmsweise zulässig sein, „wenn diese nicht mit einer Trennschicht aus Folie oder Vlies ausgestattet sind und gleichzeitig mindestens 50% der Fläche bepflanzte ist, wobei die

Bepflanzung auf Bodenhöhe für die Bewertung relevant ist.“ Außerdem sollen laut Antrag Ausnahmen für Flächen gelten, „die für eine zulässige Nutzung benötigt werden (z. B. Wege, Terrassen, Stellplätze, etc.).“ Der Ortsgemeinderat beschloss, neben der bereits bestehenden

landesrechtlichen Regelung des § 10 Abs. 4 LBauO, welche auf die Vermeidung von Schottergärten abzielt, keine weitere Satzung mit gleicher Zielsetzung aufzustellen. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Ortsgemeinde Simmern Bauherren, die nach dem 01.01.2025 Schottergärten anlegen, die gegen §10 Abs. 4 der LBauO verstoßen, auf die Vorgaben der LBauO hinweist und, soweit die Bauherren nicht von einer Umsetzung absehen, die untere Bauaufsichtsbehörde informieren.

Der Ortsgemeinderat beschließt weiterhin, dass die Ortsgemeinde die Einwohner über die Rechtslage, dessen Hintergründe und Sinnhaftigkeit sowie das zukünftige Vorgehen der Ortsgemeinde im Wochenblatt informiert

Rückbau Steingarten Haus Siebenborn und Gemeindezentrum

Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion B90/Die Grünen

Der Ortsgemeinderat beschloss eine Kostenschätzung für das Abräumen der Schotterflächen am Haus Siebenborn und am Gemeindezentrum die sowie die Gestaltung der abgeräumten Flächen als Grünanlage.

Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 113 (Hauptstraße) in der Ortsgemeinde Simmern; (Neu-)Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze gemäß § 12 Absatz 7 Landesstraßengesetz RP

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu beauftragen, beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) einen schriftlichen Antrag auf Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 113(Hauptstraße) im Sinne von § 12 Absatz 6 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz zu stellen und zur Rechtfertigung des Antrags auf die in dieser Vorlage genannten Gründe abzustellen.

2. Gegenstand der Antragstellung ist die Verschiebung der Ortsdurchfahrt in dem Teilbereich und räumlichen Umfang der Kreisstraße, der dem Ortsgemeinderat in der Vorplanung des beauftragten Ingenieurbüros artec mbH am 23.10.2024 vorgestellt und erläutert wurde.

3. Die Gemeinde Simmern erteilt gegenüber der Straßenbaubehörde (Landesbetrieb Mobilität), dem Baulastträger der Kreisstraße 113 und der Verkehrsbehörde des Westerwaldkreises Ihr Einvernehmen.

Auftragsvergabe – Sockelsanierung ehemaliges Raiffeisengebäude

Die Ortsgemeinde Simmern beschloss, den Auftrag für die Sockelabdichtung an die Fa. Weber zu vergeben um die Fassadensanierung abzuschließen.

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates Simmern 16.12.2024

Bauvoranfrage Gemarkung Simmern, Flur 2, Flurstück 54, Vergrößerung der vorhandenen Gauben und Neubau Stahlständerbalkon

Der Ortsgemeinderat beschloss das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zu erteilen.

Haus Hauptstraße 44, Küche und kleine Sanierungsarbeiten

Der Ortsgemeinderat beschloss den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, Einzelaufträge für die Instandsetzung- und Instandsetzungsarbeiten bis zu einer Summe von 20.000 EUR zu erteilen.

Pflanzung und Fällung der Ebereschen

Der Ortsgemeinderat beschloss die Fällung und Pflanzung an den günstigsten Bieter mit Ersatzpflanzung der Ebereschen zu beauftragen.

Krisensituation, Einrichtung und Ausstattung der Notfalltreffpunkte

Für den Brand- und Katastrophenschutz sind in Rheinland-Pfalz die Kreise und die Verbandsgemeinden, je nach Lage und Ausprägung der Situation, zuständig. Die Ortsgemeinden werden nur in dem Fall, dass eine länger währende und gebietsübergreifende Katastrophe (ganze Region, z. B. mehrere Verbandsgemeinden oder große Teile einer Verbandsgemeinde) große Teile der Infrastruktur (insbesondere Strom, Wasser) zum Erliegen bringt, eingebunden und die bereits benannten und dann einzurichtenden Notfalltreffpunkte aktiviert. Alle Notfalltreffpunkte werden mit einer Grundausstattung ausgestattet. Der Westerwaldkreis bezuschusst die Ausstattung der Notfalltreffpunkte. Weitere Informationen zum Thema können im Ratsinformationssystem unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

https://montabaur.gremien.info/meeting.php?id=ni_2024-22OGR-51

Der Ortsgemeinderat stimmte der Beschaffung der notwendigen Grundausstattung für einen Notfalltreffpunkt zu; hierzu zählen u. a. Diesel-Notstromaggregat, Kabeltrommel, 4-Meter-Handfunkgerät, 20 I-Kanister und LED-Strahler. Weiterhin wurde die Beschaffung von 5 Decken, 1 Rollbrett für Aggregat beschlossen.

Anschaffung einer Kehrmaschine für den Bauhof

Der Ortsgemeinderat beschloss den Auftrag über die Neuanschaffung einer Kehrmaschine zu vergeben.

Kommunikationskonzept – Gemeinsamer Antrag der Wählergruppe Nauheim-Skrobek und CDU Fraktion

Die Ortsgemeinde beschloss die Gründung und Leitung eines Arbeitskreises zur Erstellung eines Kommunikationskonzeptes. Als Ansprechpartner wird Tobias Panne benannt. Interessierte Bürger können sich an dem Arbeitskreis beteiligen.

Projektentwicklung Neubau eines Bauhofs in der Siebenbornstraße und Absichtserklärung Feuerwehrgerätehaus

Der Ortsgemeinderat Simmern beschloss, das Projekt „Neubau eines Bauhofs mit Feuerwehrgerätehaus“ weiterzuverfolgen. Für die Projektentwicklung soll eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 16. Dezember 2024 gefassten Beschlüsse:
In einer Grundstücksangelegenheit hat der Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.

Freundeskreis Páhi-Simmern e. V.

Der Freundeskreis Páhi Simmern e. V. lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung am 21.02.2025 um 19:00 Uhr in den Vereinsraum des Haus Siebenborn ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung

4. Bericht des Vorsitzenden
 5. Bericht des Kassierers
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Aussprache
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin
 - des Schriftführers/Schriftführerin
 - der Mandatsprüfungskommission
 - der Zählkommission
 10. Neuwahl des Vorstandes
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertreter/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Beisitzer/in
 11. Besuch unserer Partnergemeinde vom September/Okttober2025 in Simmern
 12. Verschiedenes
-

Feuerwehrkameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Simmern e. V.:

Jahreshauptversammlung am 31. Januar 2025

Die Feuerwehrkameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Simmern e.V. lädt alle Mitglieder am Freitag, 31.01.2025, recht herzlich in das Gebäude der ehemaligen Raiffeisenbank nach Simmern ein. Beginn ist um 20.00 Uhr.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung, Eröffnung und Totenehrung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Wehrführers
4. Bericht des Jugendwartes
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahl eines Wahlleiters
9. Neuwahl des gesamten Vorstands
10. Neuwahl eines Kassenprüfers
11. Verschiedenes
12. Schlusswort des Vorsitzenden

Hinsichtlich von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung bitten wir zu berücksichtigen, dass diese gemäß §8 Abs. (3) der Vereinssatzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen sind.

Michael Pabst
(Schriftführer)

Buchfinkenland



Gackenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Horbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Horbach (§ 45 KWG i. V. m. § 66 KWO)

Herr Thomas Lamay hat das Mandat als Mitglied des Ortsgemeinderates niedergelegt. Er wurde durch Verhältniswahl in den Ortsgemeinderat gewählt. Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG) wird hiermit als Nachfolger der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl des Wahlvorschlages der Wählergruppe Hartenstein, **Herr Christoph Hagemeyer, Im Boden 17, 56412 Horbach,** in den Ortsgemeinderat berufen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 KWG liegen vor. Die Berufung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 KWO öffentlich bekannt gemacht.

56412 Horbach, 28.01.2025

Jennifer Hartenstein
Ortsbürgermeisterin
als Wahlleiterin für die Wahl des Ortsgemeinderates

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Horbach sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Horbach hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 5.393.681,26 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 179.432,11 Euro in

der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Horbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Horbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern - (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: www.vg-montabaur.de unter der Rubrik „Ortsgemeinde Horbach“ / „Ortsrecht & Satzungen“.

Horbach, 22.01.2025 Ortsgemeinde Horbach

Jennifer Hartenstein
Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Horbach sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Horbach hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 5.341.075,84 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 4.749,88 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Horbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Horbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern - (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags

von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: www.vg-montabaur.de unter der Rubrik „Ortsgemeinde Horbach“ / „Ortsrecht & Satzungen“.

Horbach, 22.01.2025

Ortsgemeinde Horbach

Jennifer Hartenstein
Ortsbürgermeisterin



Hübingen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden



Girod

Kath. Frauengemeinschaft Girod

Am 05.03.2025 nach 17 Uhr (Heringsessen) findet die Jahreshauptversammlung der Frauengemeinschaft im Gemeindehaus mit folgenden Tagesordnungspunkten statt: Kassenbericht, Informationen über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, Entlastung des Kassierers und Vorstandes, Sonstiges.



Görghausen

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Görghausen für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Görghausen für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 03.02.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann eingesehen werden.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Görghausen für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 03.02.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Görghausen, 27.01.2025

gez.

Martin Bendel
Ortsbürgermeister



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nentershausen

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Nentershausen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Nentershausen hat in seiner Sitzung am 22.01.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 18.169.318,85 Euro und einem Jahresüberschuss von 39.992,97 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Nentershausen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Nentershausen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich Finanzen (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus.

Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Nentershausen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Nentershausen, 24.01.2025

Ortsgemeinde Nentershausen

Gez. Tobias Reusch
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Nentershausen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Nentershausen hat in seiner Sitzung am 22.01.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 18.137.480,93 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.363.124,03 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Nentershausen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Nentershausen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich Finanzen (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus.

Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Nentershausen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Nentershausen, 24.01.2025

Ortsgemeinde Nentershausen

Gez. Tobias Reusch
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 22. Januar 2025

Forstwirtschaftsplan 2025 verabschiedet

Revierförster Bernhard Kloft erläuterte den Wirtschaftsplan 2025, der einen Holzeinschlag von 600 Festmetern vorsieht. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2025 belaufen sich auf 78.036 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 64.394 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Nentershausen für 2025 somit einen zu erwartenden Überschuss von 13.642 Euro aus. Der Ortsgemeinderat stimmte dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2025 zu.

Jahresrechnungen 2022 und 2023 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Nentershausen am 14. Januar 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt. Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Entlastung erteilt.

Nachwahl von Ausschussmitgliedern für den Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ortsgemeinderat wählte als Nachfolgende für Herrn Christoph Reusch Frau Andrea Weimar als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses. Als deren Stellvertretung wurde Markus Bersch gewählt.

Umstellung LED-Flutlichtanlage Sportplatz

Der Ortsgemeinderat beschloss vorbehaltlich der Bewilligungen der Förderungen des Projektträgers ZUG und der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises die Modernisierung der Flutlichtanlage am Sportplatz. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, sämtliche Förderanträge bei Projektträger und Kreisverwaltung zu stellen und erforderliche Haushaltsmittel im Haushalt 2025 einzuplanen. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter Kandem Leuchten GmbH zu erteilen.

Auftragsvergabe Betonsanierung Friedhofshalle

Der Ortsgemeinderat ermächtigte den Ortsbürgermeister, die Firma Torkret mit den Betonsanierungsarbeiten zu beauftragen.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 22. Januar 2025 gefassten Beschlüsse:

In zwei Grundstücksangelegenheiten und einer Vertragsangelegenheit hat der Ortsgemeinderat Entscheidungen getroffen.

Kath. Kirchenchor „St. Laurentius Nentershausen“

Der kath. Kirchenchor „St. Laurentius Nentershausen“ lädt alle aktiven und passiven Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 25.02.2025 um 20:15 Uhr ins Jugendheim ein.

Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken

3. Bericht der Schriftführerin
 4. Bericht der Kassiererin
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Aussprache zu den Top 4 bis 5
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Anträge
 9. Ausblick der Chorleiterin
 10. Wahl der Kassenprüfer
 11. Verschiedenes:
- Anträge können bis eine Woche vorher beim Vorstand abgegeben werden.
Der Vorstand



Niedererbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach findet statt

am: Samstag, 8. Februar 2025, 14:00 Uhr

Treffpunkt: Haus Erlenbach, Mittelstraße 2 – 4, 56412 Niedererbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Waldbegang mit dem Revierförster

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niedererbach, den 28. Januar 2025

Andreas Neubert
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 24. Januar 2025

Begrüßung des neuen Hallenwarts für das Haus Erlenbach

Ortsbürgermeister Andreas Neubert begrüßte Herrn Marco Grund als neuen Hallenwart für das Haus Erlenbach. Herr Grund nimmt seine Tätigkeit ab dem 1. Februar 2025 auf. Die Kontaktdaten des Hallenwarts werden veröffentlicht. Der Online-Kalender für das Dorfgemeinschaftshaus wird fortgeführt. Ortsbürgermeister Neubert informierte, dass Anfragen zur Miete von Räumen im Haus Erlenbach per E-Mail möglich sein werden. Der Zugang für regelmäßige Nutzer der Halle werde künftig über eine App-gesteuerte Lösung organisiert. Details werden noch bekanntgegeben. In der Sitzung vom 17. Mai 2024 hatte der Rat beschlossen, den Auftrag für eine Energieberatung betreffend das Haus Erlenbach zu erteilen. Die Ausführung des Auftrags verschiebt sich auf Februar. Weitere das Haus Erlenbach betreffenden Maßnahmen, z. B. die Erneuerung der Ausstattung, Ergänzung des Inventars, sowie Sanierungsmaßnahmen am Gebäude werden bei der zurzeit laufenden Entwurfsplanung für den Haushalt 2025 berücksichtigt.

Jahresrechnung 2023 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Niedererbach am 8. Januar 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur den Jahresabschluss 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt. Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Ortsgemeinde Niedererbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) In seiner jüngsten Sitzung hat der Ortsgemeinderat die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS WKB –) beschlossen. Der finanzielle Eigenanteil (Gemeindeanteil) in § 5 der Satzung wurde auf 30 v. H. festgesetzt. Die Satzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht.

Sachstand integriertes energetisches Quartierskonzept

Ortsbürgermeister Neubert informierte über die Inhalte des Workshops zum Thema „Nahwärme und Gebäudesanierung“ am 14. Januar 2025. Nach der Verteilung von Briefen an die Haushalte seien weitere ausgefüllte Fragebögen zu den Bestandsgebäuden und Heizungsarten eingegangen, sodass (Stand 14. Januar 2025) nun über 100 Fragebögen zur Auswertung vorliegen. Weitere eingehende Fragebögen können ebenfalls noch ausgewertet werden. In einem Workshop wurden die vorläufige Energiebilanz für Niedererbach, die möglichen Wärme-Einsparpotenziale nach einer energetischen Gebäudesanierung und das Ergebnis der Schwerpunktuntersuchung „Nahwärme“ inkl. dem sog. Wärmealas im Untersuchungsgebiet Niedererbach vorgestellt. Der Fokus liege auf einem sogenannten „Kalten Nahwärmenetz“, für welches weitere Berechnungen in einem Pilot-Bereich in der Ortsgemeinde weiterverfolgt werden sollen. Hierzu wurden im Rahmen des Workshops die potenziellen Standorte für Erdwärmesonden vorgestellt, sowie potenzielle Betreiber eines „Kalte Nahwärmenetz“ genannt.

Anhand von Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden die hierfür theoretisch zu erwartenden Kosten erläutert.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 24. Januar 2025 gefassten Beschlüsse:

- In einer Pachtangelegenheit hat der Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.
 - Die Ortsgemeinde veräußert ein Flurstück in Flur 13.
-

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Niedererbach sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Niedererbach hat in seiner Sitzung am 24.01.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 8.373.487,22 Euro und einem Jahresüberschuss von 55.077,76 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt. Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Niedererbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Niedererbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich Finanzen (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus. Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Niedererbach auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Ortsgemeinde Niedererbach – Ortsrecht & Satzungen“ eingesehen werden.

Niedererbach, 27.01.2025

Ortsgemeinde Niedererbach

Gez. Andreas Neubert
Ortsbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: Satzung der Ortsgemeinde Niedererbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen

**(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS WKB –)
vom 27.01.2025**

Der Ortsgemeinderat Niedererbach hat am 24.01.2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der § 2, § 7, § 10 und 10 a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen.....	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlungsgebiete.....	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 5 Gemeindeanteil.....	3
§ 6 Beitragsmaßstab.....	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke.....	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs.....	6
§ 9 Vorausleistungen.....	6
§ 10 Beitragsschuldner.....	6
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit.....	7
§ 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.....	7

§ 13 Ordnungswidrige Handlungen.....	8
§ 14 Überleitungs-/Verschonungsregelung.....	8
§ 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten.....	9

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Niedererbach erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG Rheinland-Pfalz und dieser Satzung.**
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.**
- 1. „Erneuerung“ ist insbesondere die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,**
 - 2. „Erweiterung“ ist insbesondere jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,**
 - 3. „Umbau“ ist insbesondere jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,**
 - 4. „Verbesserung“ sind insbesondere alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.**
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.**
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.**
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.**

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, selbstständige Parkplatzflächen und Grünanlagen sowie selbstständige Fuß- und Radwege, die in der Baulast der Ortsgemeinde Niedererbach stehen.**

(2) Nicht beitragsfähig ist - insbesondere - der Aufwand für Brückenbauwerke, für Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwandes für die Fahrbahndecke und den Fußwegbelag.

(3) Im Bereich der sogenannten „Ortsdurchfahrten“ (OD) klassifizierter Straßen ergibt sich die Verteilung der Baulasten aus § 12 Absatz 9 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG). In den Fällen, in denen die gesetzlich normierte Baulast nicht bei der Ortsgemeinde liegt, kommt die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dem KAG nicht in Betracht.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (sogenannte „Abrechnungseinheit“). Die maßgeblichen - in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden - Verkehrsanlagen sind, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet waren, im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, farblich gekennzeichnet (vgl. dazu Anlage 1). Daraus ergibt sich mit hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit, welche gemeindlichen Verkehrsanlagen in welcher räumlichen Ausdehnung zur „Abrechnungseinheit“ im Sinne von § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG gehören.

(2) Darüber hinaus gehören alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes zur einheitlichen öffentlichen Einrichtung und damit zur „Abrechnungseinheit“, die nach dem Inkrafttreten der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet werden, soweit der Ortsgemeinderat nicht - ausdrücklich - etwas Abweichendes beschließt.

(3) Die Begründung für die Ausgestaltung sämtlicher zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Niedererbach zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (sogenannte „Abrechnungseinheit“) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird für alle zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der vg. Abrechnungseinheit nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Ausbaubeitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der „Abrechnungseinheit“ gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für die in § 3 der ABS WKB genannte Abrechnungseinheit beträgt 30 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des sogen. „Buchgrundstückes“. Darüber hinaus ist im Bedarfsfall § 6 Absatz 2 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB (sogenannte „unbeplante Gebiete“), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Nr. 3 der Flächenbereich zwischen der gemeinsamen Grundstücks- und Verkehrsanlagengrenze und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Nr. 3 der Flächenbereich zwischen der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten, Freizeitanlage, Wochenendhausgebiet oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche nach Abs. 2 Nr. 1 vervielfacht mit 0,5.

d) bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB tatsächlich wie unter Buchstabe c) beschrieben genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - evtl. unter Berücksichtigung der nach Buchstabe a) und Buchstabe b) angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

3. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung nach Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) unberücksichtigt.

4. Bei Grundstücken die über die vg. tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen und jenseits dieser Tiefenbegrenzungslinie baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden oder unter Berücksichtigung der näheren Umgebungsbebauung entsprechend selbständig genutzt werden können, verschiebt sich die nach Buchstabe a) oder b) ermittelte Fläche zur hinteren Grenze der tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich zulässigen selbständigen Nutzung.

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, gelten folgende Regelungen:

1. im Fall einer hinter der in Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Tiefenbegrenzung zurückbleibenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Regelung nach § 34 Absatz 4 BauGB.

2. im Fall einer über die in Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Tiefenbegrenzung hinausgehenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Tiefenbegrenzungsregelung nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im jeweils maßgeblichen Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im jeweils maßgeblichen Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der maßgebliche Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Sich aus den vorbeschriebenen Rechenvorgängen ergebende Dezimalzahlen (= Kommazahlen) werden kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl oder die Trauf- und Firsthöhe bestimmt ist, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die Zahl der Vollgeschosse in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den vorstehenden Nummern 1. bis 3. eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei sich aus den vorbeschriebenen Rechenvorgängen ergebende Dezimalzahlen (= Kommazahlen) kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (zum Beispiel Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

6. Bei Grundstücken, auf denen - aufgrund einer Festsetzung im Bebauungsplan - nur Garagen und/oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die im Bebauungsplan festgelegte Zahl der Vollgeschosse. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser die erforderliche Festsetzung der Vollgeschosse nicht enthält, wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 die

tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthalten sind.

b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthält. Die Regelungen in § 6 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder tatsächlich vorhanden, gilt die für die überwiegende Baumasse zulässige oder tatsächlich vorhandene Zahl.

(5) Vollgeschosse nach § 6 dieser Satzung sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 Meter haben. Geschosse über der Geländeoberfläche sind Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen; tiefer liegende Geschosse sind Kellergeschosse. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt oder die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt ist, im Übrigen ist dies die natürliche, an das jeweilige Gebäude angrenzende Geländeoberfläche.

(6) Gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte oberste Geschosse sind nur Vollgeschosse im Sinne der ABS WKB, wenn sie diese Höhe über zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben. Die Höhe wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden oder Oberkante Dachhaut gemessen. Darüber hinaus sind Vollgeschosse im Sinne von § 6 dieser Satzung auch Geschosse mit einer Höhe von unter 2,30 Meter, soweit es sich dabei um Räume über der Geländeoberfläche handelt, die aufgrund ihres tatsächlich ausgebauten Zustandes zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach ihrer Lage und ihrer Größe dazu geeignet sind.

(7) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für „ausschließlich“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB. Bei nur „teilweise“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung betroffenen Verkehrsanlage und von einer oder von mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Absatz 1 eine Tiefenbegrenzung gemäß § 6 Absatz 2 oder 3 dieser Satzung zur Anwendung, dann gilt die Regelung nach Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Niedererbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer bei der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid keine andere Regelung getroffen ist, wird der wiederkehrende Beitrag 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsgläubigers,
 3. den Namen des Beitragsschuldners,

4. die Bezeichnung des Grundstücks,
5. den zu zahlenden Betrag,
6. die Berechnung des zu zahlenden Betrags unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
8. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge stellt die Ortsgemeinde durch einen besonderen Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen fest (sogenannter „Feststellungsbescheid“ nach § 179 Abgabenordnung).

§ 12

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Abgabenordnung zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes im gesamten Ausbaubeitragsverfahren verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen Tatsachen gegenüber der Ortsgemeinde vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.

(2) → Der Umfang der Mitwirkungspflichten gegenüber der Ortsgemeinde richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich auf alle für die Entstehung und Bemessung des Ausbaubeitrages erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten von beitragspflichtigen Grundstücken. Dazu zählen insbesondere Änderungen der Eigentums-, Grundstücks- und Nutzungsverhältnisse und Veränderungen der (Voll-)Geschosse und Gebäudenutzungen.

(3) → Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken haben der Ortsgemeinde gem. § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Abgabenordnung alle zur Feststellung des für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Erteilung der ausbaubeitragserheblichen Tatsachen und Auskünfte in Schriftform zu verlangen. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrige Handlungen

(1) → Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken ordnungswidrig, wenn sie der Ortsgemeinde über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige und/oder unvollständige Angaben machen oder die Ortsgemeinde pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche

Tatsachen in Unkenntnis lassen und dadurch Beiträge verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangen. Eine leichtfertige Beitragsverkürzung im Sinne von § 378 Abgabenordnung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1.

(2) → Gemäß § 16 Absatz 2 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken auch dann ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig gegenüber der Ortsgemeinde Erklärungen abgeben oder Erhebungsvordrucke ausfüllen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Bestimmungen des § 13 zur Sicherung und/oder Erleichterung einer rechtmäßigen Beitragserhebung zuwiderhandeln.

(3) → Die Ortsgemeinde Niedererbach kann Beitragsordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 und 2 dieser Satzung gemäß § 16 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße ahnden. Für das Bußgeldverfahren finden nach § 16 Absatz 4 KAG die §§ 378 Absatz 3, 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

Überleitungs-/Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Absatz 6 KAG wird abweichend von § 10 a Absatz 1 KAG festgelegt, dass Grundstücke in der jeweiligen „Abrechnungseinheit“ – vorbehaltlich § 7 der ABS WKB – bei durchgeführten Beitragsveranlagungen erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
- b) 15 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn
- c) 10 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges
- d) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtungsanlagen der Verkehrsanlage
- e) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Entwässerungsanlagen der Verkehrsanlage
- f) 5 Jahren bei alleinigem Grunderwerb aufgrund entsprechender Kostenspaltung für die Herstellung der Fahrbahn, der Gehwege oder anderer flächenmäßiger Teileinrichtungen in der Baulast der Ortsgemeinde.

(2) Bei der Herstellung von mehreren unter Buchstabe b) bis e) genannten Teileinrichtungen oder einem alleinigen Grunderwerb aufgrund einer Kostenspaltung nach Buchstabe f) gilt einmalig die für die entsprechende Teileinrichtung bzw. den alleinigen Grunderwerb maßgebende längste Verschonungsfrist. Es erfolgt keine vollständige oder teilweise Addierung von einzelnen Verschonungszeiträumen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f).

(3) Die Frist zur Beitragsverschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder die Ausbaubeiträge nach dem KAG Rheinland-Pfalz entstanden sind.

(4) Erfolgt die Erschließung von Grundstücken im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages nach § 124 BauGB bzw. oder eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB, beginnt die Frist zur Beitragsverschonung mit Ablauf des Jahres, in dem die geprüfte Abrechnung der vertraglich erbrachten Leistung(en) und die förmliche Widmung der

Verkehrsanlage erfolgt ist. Die Verschonungsdauer bemisst sich in diesen Fällen nach den Regelungen in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Satzung.

(5) Die Verschonungsregelungen gelten auch beim Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 ABS WKB.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung der Ortsgemeinde Niedererbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) tritt zum **01.01.2025** in Kraft.

(2) Die Satzung der Ortsgemeinde Niedererbach zur Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 29.12.2003 tritt zum **31.12.2024** außer Kraft.

(3) Soweit Ansprüche der Ortsgemeinde Niedererbach auf einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen auf Grundlage der aufgehobenen ABS vom 29.12.2003 entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

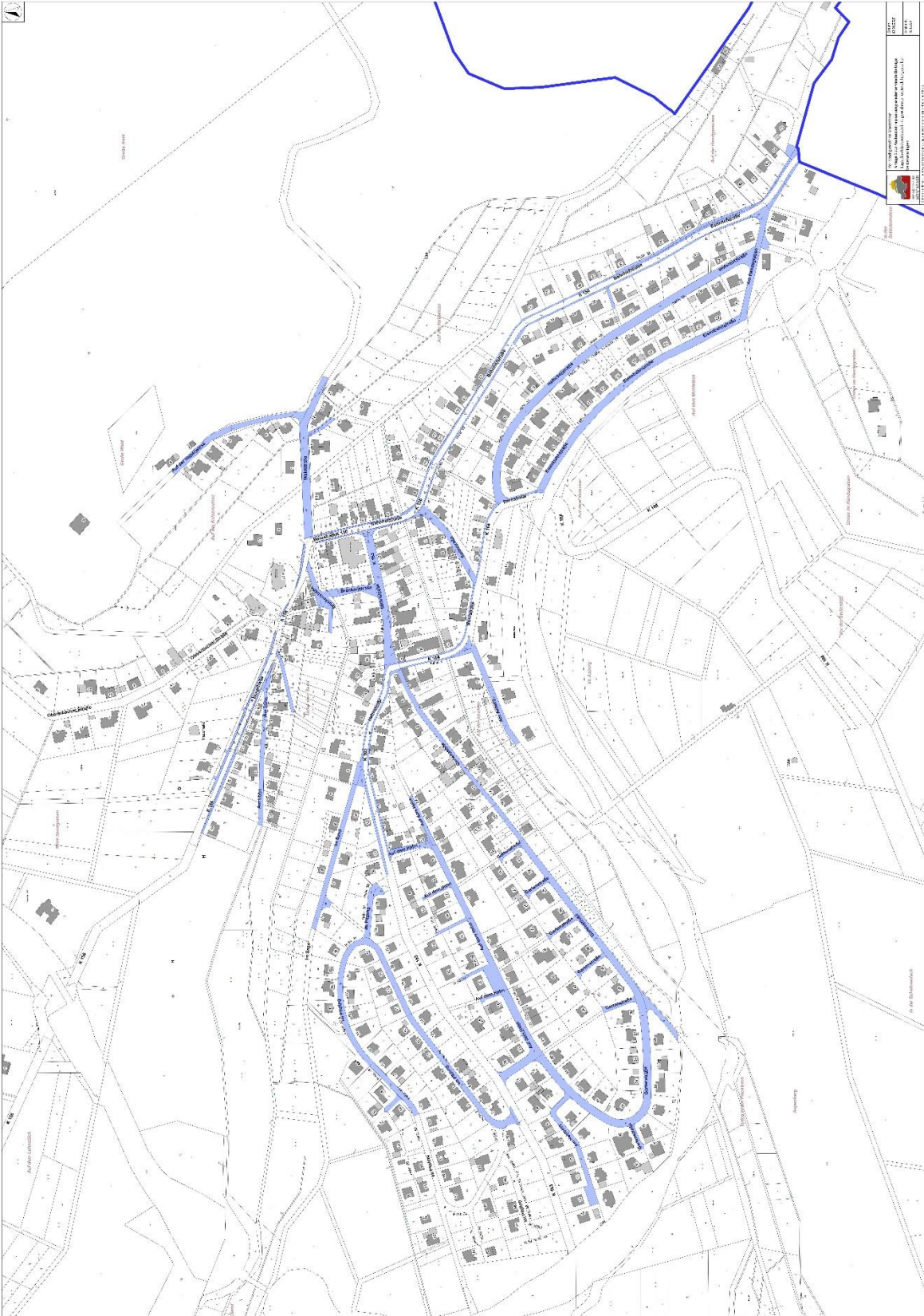
Niedererbach, den 27.01.2025

Andreas Neubert
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Niedererbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Blaue Einfärbung im Plan = Verkehrsanlagen in der Baulast der Ortsgemeinde, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind.



Anlage 2 zur Satzung der Ortsgemeinde Niedererbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Begründung für die Ausgestaltung aller „zum Anbau bestimmter“ öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Niedererbach zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG Rheinland-Pfalz

A.

Allgemeingültige Hinweise zu einheitlichen öffentlichen Verkehrseinrichtungen

Nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG durch örtliche Satzungen einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Ortsgemeindegebietes gebildet werden (sogenannte „Abrechnungseinheit“). Die Festlegung einer öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen muss in der ABS WKB hinreichend bestimmt bezeichnet werden. Dies kann durch die Angabe des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile erfolgen.

Dabei bedarf es nach der Rechtsprechung nicht zwingend einer vollständigen Aufzählung der betroffenen Straßenflurstücke unter Hinweis auf den räumlichen Umfang der Widmung. Es reicht stattdessen aus, wenn der Umfang der Anbaustraßen der einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 oder § 10 a Absatz 1 Satz 6 KAG am 31.12. eines Kalenderjahres „bestimmbar“ ist. „Bestimmbar“ in diesem Sinne ist insbesondere, ob und inwieweit eine Straße im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht „zum Anbau bestimmt“ ist.

Eine Straße ist im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht nur dann „zum Anbau bestimmt“, wenn an ihr tatsächlich gebaut werden kann und rechtlich gebaut werden darf, d.h. wenn und soweit sie die an sie angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der jeweiligen bauplanungsrechtlichen Vorschriften bebaubar oder sonst wie in einer qualifizierten Weise (z. B. gewerblich oder industriell) nutzbar macht. Neben Straßen, denen eine solche Funktion aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zukommt, können „zum Anbau bestimmt“ nur die Straßen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB sein, nicht jedoch Verkehrsanlagen im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. In Fällen, in denen solche Straßen nur zu einem Teil zum Anbau bestimmt sind, kann die übrige Teil- bzw. übrige Reststrecke nicht zu einer einheitlichen öffentlichen Verkehrseinrichtung der Anbaustraßen gehören.

Ausgehend davon werden in der Begründung für die Ausgestaltung aller „zum Anbau bestimmten“ öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG Rheinland-Pfalz Straßen bzw. Straßenteile, die nach den vgl. Grundsätzen im Außenbereich verlaufen, bewusst nicht behandelt und gesondert dargestellt. Gleiches gilt für die im Außenbereich der Ortsgemeinde gelegenen bebauten Grundstücke, da in der Rechtsprechung geklärt ist, dass diese Grundstücke im Außenbereich nicht beitragspflichtig sind.

Soweit Grundstücke in sogenannten „beplanten Gebieten“ im Sinne von § 30 oder § 34 Absatz 4 BauGB im maßgebenden Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht durch „unfertige“ und nicht förmlich gewidmete Straßen verkehrlich erschlossen werden, unterliegen sie (noch) keiner Ausbaubeitragspflicht nach dem KAG Rheinland-Pfalz und sind daher nicht in die Oberverteilung des beitragsfähigen Aufwands für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen einzubeziehen.

In gemeindlichen Bebauungsplänen vorgesehene öffentliche Verkehrsanlagen, die nicht oder noch nicht entsprechend deren Festsetzungen vollständig fertiggestellt und förmlich gewidmet sind, können nicht Bestandteil einer „Abrechnungseinheit“ im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG über wiederkehrende Ausbaubeiträge sein, da die rechtlichen Voraussetzungen für deren Aufnahme noch nicht vorliegen. Ausgehend davon sind in dem beigefügten Lageplan - der Bestandteil der ABS WKB ist - nur die einzelnen Verkehrsanlagen farblich gekennzeichnet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind. Dem als Anlage 1 der ABS WKB beigefügten Lageplan kommt dementsprechend keine konkrete Aussagekraft zur Ausbaubeitragspflicht von einzelnen Grundstücken in der Abrechnungseinheit der Ortsgemeinde zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Heranziehung zu WKB für den Straßenausbau als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der örtliche Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung der abgrenzbaren Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung der jeweiligen gemeindlichen Verkehrsanlage haben.

Die Bildung „einer“ einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 6 KAG erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebiets in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das innerörtliche und das überörtliche Straßennetz vermitteln. Im Falle „einer“ einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung muss die Kommune gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 8 und 9 KAG in der ABS WKB erklären, aus welchen Gründen sie sich für das Zusammenfassen aller in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Verkehrsanlagen zu einer „Abrechnungseinheit“ unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten und Besonderheiten entschieden hat (vgl. dazu Ausführungen unter B).

B.

Begründung zur Bildung einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung

Orientiert an den vorbeschriebenen und in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen übt die Ortsgemeinde ihr Satzungsermessen dahin aus, sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets zu einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung zusammenzufassen. Die Ortsgemeinde Niedererbach hat aktuell etwa 1040 Einwohner und ist deshalb als typische „kleine Ortsgemeinde“ in Rheinland-Pfalz anzusehen, bei der das Vorliegen eines einheitlichen Gemeindegebiets schon deshalb regelmäßig naheliegt. Die Möglichkeit, eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustraßen des gesamten Gemeindegebiets zu bilden, besteht regelmäßig in Gemeinden, die – wie hier – nur aus einem kleinen und „zusammenhängend bebauten Ort“ bestehen.

Die Bildung einer „Abrechnungseinheit“ für das zusammenhängend bebaute Gebiet der Ortsgemeinde durch die ABS WKB ist vor allem deshalb gerechtfertigt, da mit der Zurverfügungstellung der gemeindlichen Verkehrsanlagen ein Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Die beitragspflichtigen Grundstücke haben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten

– insbesondere aufgrund der Größe und der Einwohnerzahl der Ortsgemeinde, der Existenz einer „zusammenhängend bebauten Ortslage“, dem Fehlen von trennenden (größeren) klassifizierten Straßen, dem Nichtvorhandensein von Gebieten mit einem strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand und typischer tatsächlicher Straßennutzungen – einen konkret individuell zurechenbaren Vorteil vom Ausbau und Erhalt der zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen. Für diese gemeindliche „Abrechnungseinheit“ sprechen insbesondere folgende Umstände und Gründe:

1. Baulichkeiten in einer aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden Bebauung

Für das Bestehen eines „zusammenhängend bebauten“ Gemeindegebietes im Sinne von § 34 Absatz 1 BauGB ist ausschlaggebend, inwieweit die tatsächlich aufeinander folgende Bebauung - trotz vorhandener Baulücken - nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene bzw. bebaute Fläche selbst diesem Zusammenhang noch angehört. Der Bebauungszusammenhang reicht in der Regel bis zum letzten, die Bebauungsstruktur noch prägenden Baukörper. Die Begriffe „Geschlossenheit“ und „Zusammengehörigkeit“ sind insoweit als eine - trotz Lücken - bestehende räumliche Verklammerung der vorhandenen Bebauung in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen.

Zu einer solchen Bebauung gehören in der Regel nur bauliche Anlagen, die geeignet sind, dem Gemeindegebiet ein bestimmtes städtebauliches Gepräge zu verleihen. Hierzu zählen grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Vorhandene Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt werden, sind unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlichen Zwecken (z. B. Scheunen oder Ställe), Freizeitzwecken (z. B. Wochenendhäuser und Gartenhäuser) oder sonstigen Zwecken dienen, in aller Regel keine Bauten, die - für sich genommen - als ein für die Siedlungsstruktur der Ortsgemeinde Niedererbach prägendes Element zu Buche schlagen.

Ausgehend von diesen in der Rechtsprechung geklärten Begrifflichkeiten bestehen vorliegend keine Zweifel daran, dass es sich bei den in der Ortsgemeinde – in den beplanten und den

unbeplanten Baugebieten – vorhandenen Baulichkeiten entlang den erstmals endgültig hergestellten und förmlich gewidmeten Anbaustraßen (vgl. dazu die Darstellungen im beigefügten Übersichtsplan) um eine aufeinanderfolgende, „zusammenhängende Bebauung“ handelt, die eine Aufteilung in mehrere einheitliche öffentliche (Verkehrs-)Einrichtungen von Anbaustraßen entbehrlich macht.

Von einem „zusammenhängend bebauten Gemeindegebiet“ kann aber dann nicht mehr gesprochen werden, wenn „größere Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang“ zwischen den bebauten Gebieten liegen. Solche Außenbereichsflächen oder diesen ähnliche größere unbebaubare Flächen haben unabhängig davon jeweils trennende Wirkung, ob sie in der Örtlichkeit - ohne ins Gewicht fallende Wartezeiten oder andere Hindernisse - überwunden werden können.

Dabei ist in ausbaubeitragsrechtlicher Hinsicht allein die Entfernung zwischen den bebauten Flächen ausschlaggebend, nicht aber, ob es sich insoweit bauplanungsrechtlich um eine sogen. (bebaubare) „Baulücke“ handelt, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 BauGB nicht beseitigt. Was die Größe dieser Freifläche betrifft, weist die notwendige beitragsrechtliche Abgrenzung zwischen den Außenbereichsflächen untergeordneten Ausmaßes von solchen mehr als untergeordneten Umfanges - rein tatsächlich - Parallelen auf zur bauplanungsrechtlichen Differenzierung zwischen Baulücken einerseits und den Bebauungszusammenhang (§ 34 BauGB) aufhebenden unbebauten Flächen andererseits.

Von Außenbereichsflächen untergeordneten Ausmaßes, die den zusammenhängend bebauten Bereich im Allgemeinen nicht trennen, kann nach der Rechtsprechung in der Regel bei einer „Baulücke“ von ein bis - maximal - vier unbebauten Baugrundstücken und einer „Baulücke“ von höchstens 100 Metern gesprochen werden, nicht jedoch bei Außenbereichsflächen, die sich auf deutlich größere Flächenabstände zwischen den bebauten Bereichen der betreffenden Ortsgemeinde erstrecken.

Erstreckt sich eine Außenbereichsfläche von mehr als nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten einer Ortsgemeinde, kann von einer „zusammenhängenden Bebauung“ auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Gebiete durch eine Straße tatsächlich verbunden sind.

Eine genaue Überprüfung der beplanten und unbeplanten Ortslage der Ortsgemeinde im Sinne von § 30 BauGB und § 34 BauGB hat ergeben, dass sich innerhalb der vorbeschriebenen gemeindlichen Abrechnungseinheit keine dazwischenliegenden „Baulücken“ bzw. keine Außenbereichsflächen befinden, von denen eine deutlich trennende Wirkung ausgeht, die es folglich verbietet, die bebauten Grundstücke in eine „zusammenhängende Bebauung“ des Gemeindegebietes einzubeziehen.

Nach der Rechtsprechung ist bei einem Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Gebäuden von weniger als 100 Meter grundsätzlich von einer bebaubaren, den Bebauungszusammenhang noch nicht aufhebenden „Baulücke“ auszugehen. In den (un-)beplanten Bereichen der gebildeten Abrechnungseinheit wird der vg. „Orientierungswert“ nachweislich an keiner Stelle erreicht. Deshalb deckt sich vorliegend die einheitliche öffentliche (Verkehrs-)Einrichtung der zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen und das baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbare Gemeindegebiet. Unter Berücksichtigung

dieser rechtlichen und tatsächlichen Umstände sind keinerlei Gründe ersichtlich, die eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen.

2. Keine trennende Wirkung der Abrechnungseinheit durch eine klassifizierte Straße

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass u.a. auch Flüsse, Bahnanlagen oder größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, im Einzelfall eine beachtliche Zäsur bilden können, die den erforderlichen räumlichen Zusammenhang einer Bebauung innerhalb der Ortslage aufheben kann. Im Gegensatz dazu stellen die durch die Gemeinde Niedererbach verlaufenden Kreisstraßen K 156 (Bergstraße, Bahnhofstraße), K 163 (Mittelstraße, Hahnstraße) und K 164 (Bornstraße) als sogen. „Ortsdurchfahrten“ im Sinne von § 12 Absatz 6 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz hier jedoch – aus den nachstehend genannten Gründen – keine tatsächliche und auch keine rechtliche Zäsur dar, die für die vg. Abrechnungseinheit eine trennende Wirkung entfalten könnte.

Diese durch das Gemeindegebiet verlaufenden „klassifizierten Straßen“ sind – jedoch nur in dem zum Anbau bestimmten „Erschließungsbereich“ der (förmlich festgesetzten) Ortsdurchfahrtsgrenzen – Bestandteil der Abrechnungseinheit. Diese zweispurig geführten vg. klassifizierten Straßen sind innerhalb der Ortslage durch eine überwiegend beidseitige, durchgehende Bebauung und die Einmündung von mehreren Gemeindestraßen wie beispielsweise der Straßen „Auf dem Hahn“, „Am Asberg“, „Am Handsgraben“, „Am Lohn“, „Brückenstraße“, „Eisenbahnstraße“, „Gartenstraße“, „Hofackerstraße“, „Im Pitzling“, „Im Sand“, „Steinstraße“ sowie „Waldstraße“, geprägt, so dass den Ortsdurchfahrten der vg. klassifizierten Straßen hier eher eine verbindende als trennende Wirkung zukommt und deshalb gerade nicht von einer topografischen Zäsur gesprochen werden kann. Die Ortsdurchfahrten sind mit ihrem durchschnittlichen räumlichen Umfang auch nicht ungewöhnlich breit dimensioniert, so dass sie auch nach dem hier maßgeblichen äußeren Erscheinungsbild keine trennende Wirkung für die ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungseinheit der Gemeinde entfalten.

Die typische tatsächliche Straßennutzung der vg. klassifizierten Straßen zeichnet sich durch einen verbindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in beide Richtungen der gemeindlichen Ortslage aus. Diese Straßen können, wenn auch tageszeitlich bedingt gelegentlich mit kleineren, zumutbaren Stand- und Wartezeiten, ohne ins Gewicht fallende Hindernisse von allen Verkehrsteilnehmern problemlos überwunden werden. Die vorbeschriebene Nutzung der klassifizierten Straßen steht der Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen daher nicht entgegen.

3. Keine Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand

Nach der Rechtsprechung ist bei der Bildung von einheitlichen öffentlichen Einrichtungen von zum Anbau bestimmten Straßen zu berücksichtigen, dass Gemeindegebiete mit einem sogen. „strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand“ grundsätzlich nicht zu einer gemeinsamen Abrechnungseinheit zusammengeschlossen werden dürfen. Solche „gravierenden Strukturunterschiede“ können sich aus unterschiedlichen Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung in Bebauungsplangebieten - z. B. in festgesetzten Wohngebieten im Vergleich zu Gewerbe- und Industriegebieten - ergeben.

Daneben können aber auch - deutlich - abweichende Straßenbreiten, Straßenausstattungen oder Belastungsklassen wegen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs, ein - deutlich - differierendes Verkehrsaufkommen in einzelnen Gebieten sowie besondere Anforderungen an

den Straßenaufbau aufgrund von geologischen, topografischen und/oder historischen Besonderheiten einen „strukturell“ gravierenden Unterschied begründen. Aus dem Begriff „strukturell“ lässt sich ableiten, dass sich die Unterschiede aus der Gebietsstruktur selbst ergeben, also für die gesamten Gebiete von Bedeutung sein müssen. Damit scheiden „strukturelle Unterschiede“ in Bezug auf einzelne Anbaustraßen aus.

Zur Abgrenzung benachbarter (eigener) Abrechnungseinheiten kann der Satzungsgeber auf den Übergang zwischen der zu einem strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand führenden Grundstücksnutzung einerseits und der davon abweichenden Grundstücksnutzung in (beplanten) Gebieten andererseits abstellen. Die so umschriebene Zäsur ist nach der Rechtsprechung durch die Gegensätzlichkeit dieser unterschiedlichen Grundstücksnutzungen und den damit grundsätzlich einhergehenden strukturellen Gebietsunterschieden zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung hinreichend bestimmbar. In der „Abrechnungseinheit“ der Ortsgemeinde Niedererbach bestehen weder in einem Bebauungsplan entsprechend festgesetzte noch „faktische“ (eingeschränkte) Gewerbegebiete oder Industriegebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Nach entsprechender Überprüfung des Gemeindegebietes ist festzustellen, dass es innerhalb der Abrechnungseinheit keine einzelnen unbeplanten Ortsgebietsteile gibt, die sich in der Art ihrer baulichen Nutzung „gravierend“ von anderen Gebietsteilen unterscheiden. Eine Ortsbesichtigung hat gezeigt, dass sich - einzelne - gewerblich genutzte Grundstücke in unbeplanten Bereichen jeweils in die vorhandene Wohnbebauung integrieren und im Ergebnis daher von einer (weit) überwiegenden Wohnnutzung innerhalb der gebildeten Abrechnungseinheit auszugehen ist.

Angesichts dieser im Wesentlichen von Wohnnutzung(en) geprägten Gebietsstruktur ist nichts dafür ersichtlich, dass die Art der zulässigen baulichen Nutzung innerhalb der Abrechnungseinheit einen von Wohngebieten deutlich abweichenden technischen Straßenzustand erfordert oder wegen des nur vereinzelt stärkeren Anliegerverkehrs durch Besucher, Lieferanten, Kunden ein - gravierend - höherer Ausbauaufwand als in der übrigen Ortslage der Gemeinde Niedererbach zu erwarten ist.

In dem Zusammenhang ist herauszustellen, dass Kriterien, die den Erschließungsvorteil der jeweiligen Grundstücke definieren, eine Gebietstrennung nicht rechtfertigen. So sind die anzutreffenden unterschiedlichen Grundstücksgrößen und der individuelle Art- bzw. Gewerbezuschlag Kenngrößen, die den Vorteil abbilden, den das jeweilige Grundstück durch die Anbindung an das öffentliche Straßennetz gewinnt. Eine höhere finanzielle Belastung auf Grundlage dieser Kriterien wird durch diesen Vorteil aufgewogen und rechtfertigt deshalb allein keine Gebietstrennung(en).

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Niedererbach, 27.01.2025
Andreas Neubert, Ortsbürgermeister



Nomborn

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nomborn für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nomborn für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 03.02.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 109, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/nomborn-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

eingesehen werden. Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Nomborn für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 03.02.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Nomborn, 23.01.2025

gez.

Armin Klein
Ortsbürgermeister

Gemischter Chor Arion 1900 Nornborn e. V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Gemischten Chores Arion 1900 Nornborn e. V. am Dienstag, den 11. Februar 2025 um 20:00 Uhr im Haus Nornburne.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
3. Totenehrung
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Bericht der Schriftführerin
6. Bericht der Kassiererin
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
8. Vorstandswahlen
9. Verschiedenes
10. Schlusswort der Vorsitzenden

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens 09. Februar 2025 schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Über reges Interesse und zahlreiches Erscheinen freuen wir uns sehr!

Der Vorstand

Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Nornborn

Liebe Vereinsmitglieder,

Wir möchten nochmal an unsere Jahreshauptversammlung am Freitag, den 07.02.2025 um 20 Uhr im Gemeindehaus erinnern.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Grußworte des Bürgermeisters
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Bericht des Kassierers
7. Bericht des Wehrführers
8. Bericht des Bambiniwart
9. Bericht der Kassenprüfer mit anschließender Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
10. Wahl eines Wahlleiters
11. Wahlen zum Vorstand laut Satzung
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Verschiedenes

Elbertgemeinden



Niederelbert

Wander- und Kulturverein Niederelbert e. V.: Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am Sonntag, 16. Februar 2025 um 17:00 Uhr in den Saal der Gaststätte „Zum Dorfbrunnen“ in Niederelbert ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der endgültigen Tagesordnung
3. Bericht des Vorstands über die abgelaufenen Geschäftsjahre 2023 und 2024 und Ausblick auf die kommenden Aktivitäten
4. Aussprache über den Bericht des Vorstands
5. Bericht des Schatzmeisters über die Geschäftsjahre 2023 und 2024
6. Bericht der Kassenprüfer/innen
7. Wahl des Versammlungsleiters
8. Entlastung des Vorstands
9. Neuwahlen des Vorstands
10. Neuwahlen der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können bei Anerkennung der Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.

Freie Wähler Niederelbert e. V.: Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung der Freie Wähler Niederelbert e. V. lade ich die Mitglieder am **Mittwoch, 19. Februar 2025 um 19.30 Uhr in das Rathaus Niederelbert (Sitzungssaal)**, herzlich ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der endgültigen Tagesordnung
3. Bericht des Vorstands und Aussprache über den Bericht des Vorstands
4. Bericht der Kassiererin

5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können bei der Anerkennung der Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Tagesordnung in die Versammlung eingebracht werden; andernfalls kann über sie nur als „Anregung“ beraten werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins.

Vorstand der Freie Wähler Niederelbert e. V.

Ferdi Schmitz (1. Vorsitzender), Lahnstr. 5, 56412 Niederelbert



Oberelbert

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberelbert findet statt

am: Dienstag, 4. Februar 2025, 19:00 Uhr

Ort: Saal der Stelzenbachhalle, Backhausstraße 3, 56412 Oberelbert

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Kindertagesstätte Oberelbert - Sachstand
- 3 Neubau der Kindertagesstätte - Auftragsvergaben

Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Am Tor III, 1. BA" in der

- 4 Ortsgemeinde Oberelbert für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

- 5 Krisensituationen; Einrichtung und Ausstattung der Notfalltreffpunkte

- 6 Annahme einer Zuwendung durch die Ortsgemeinde Oberelbert
- 7 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Pachtangelegenheiten
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Oberelbert, den 28. Januar 2025

Sebastian Stendebach
Ortsbürgermeister



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Öffentliche Bekanntmachung: Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Daubach

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Daubach findet am Montag, 17. Februar 2025, um 19:00 Uhr im Rathaus (Hauptstraße 25) der Ortsgemeinde Daubach statt. Alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des

gemeinschaftlichen Jagdbezirks Daubach sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Daubach nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neuwahl des Jagdvorstandes
3. Verschiedenes

Daubach, 22.01.2025

Thorsten Hahn
Jagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekanntzugeben und nachzuweisen.



Holler

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 21. Januar 2025

Forstwirtschaftsplan 2025 verabschiedet

Revierförster Philipp Gräf erläuterte den Forstwirtschaftsplan 2025. Dieser sieht einen Holzeinschlag von 1.011 Festmetern vor. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2025 belaufen sich auf 88.845 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 71.299 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Holler für 2025 somit einen zu erwartenden Überschuss von 17.546 Euro aus. Der Ortsgemeinderat genehmigte den vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2025.

Biotopkartierung der Ausgleichsflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz für das Neubaugebiet In der Wolfshecke II

Durch das Baugebiet „In der Wolfshecke II“ werden nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Magerwiesen überplant. Potentielle gut geeignete Ausgleichsflächen befinden sich auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes. Für die Ausnahme-/Befreiungsanträge soll von extern eine Biotoptypenkartierung erfolgen. So soll die Einstufung der Vegetation mit Ziel- und Ausgangszustand bestätigt und eine Biotoptypenkarte erstellt

werden. Die geschätzten Kosten liegen bei ca. 2.000 Euro. Der Ortsgemeinderat stimmte der Durchführung einer Biotopkartierung zu. Der Erste Beigeordnete wurde zur Beauftragung der Leistung ermächtigt.

Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Holler

Der Ortsgemeinderat stimmte der Annahme von Zuwendungen im Gesamtwert von 700 Euro zur Förderung der Erziehung und im Gesamtwert von 800 Euro zur Förderung des Kirchweihfestes 2024 zu.



Stahlhofen

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Stahlhofen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Stahlhofen hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 6.189.935,05 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 34.749,34 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt. Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Stahlhofen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Stahlhofen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Stahlhofen, 22.01.2025

Ortsgemeinde Stahlhofen

Patrick George
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Stahlhofen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Stahlhofen hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 6.085.287,93 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 20.957,16 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Stahlhofen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Stahlhofen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Stahlhofen, 22.01.2025 Ortsgemeinde Stahlhofen

Patrick George
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Stahlhofen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Stahlhofen hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 6.177.031,89 Euro und einem Jahresüberschuss von 84.661,41 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde

Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt. Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Stahlhofen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Stahlhofen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Stahlhofen, 22.01.2025 Ortsgemeinde Stahlhofen

Patrick George
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 20.12.2024

Forstwirtschaftsplan 2025 verabschiedet

Revierförster Philipp Gräf erläuterte den Forstwirtschaftsplan 2025. Dieser sieht einen Holzeinschlag von 748 Festmetern vor. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2025 belaufen sich auf 70.614 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 53.487 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Stahlhofen für 2025 somit einen zu erwartenden Überschuss von 17.127 Euro aus. Der Ortsgemeinderat genehmigte den vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2025.

Krisensituationen; Einrichtung und Ausstattung der Notfalltreffpunkte

Für den Brand- und Katastrophenschutz sind in Rheinland-Pfalz die Kreise und die Verbandsgemeinden, je nach Lage und Ausprägung der Situation, zuständig.

Die Ortsgemeinden werden nur in dem Fall, dass eine länger währende und gebietsübergreifende Katastrophe (ganze Region, z. B. mehrere Verbandsgemeinden oder große Teile einer Verbandsgemeinde) große Teile der Infrastruktur (insbesondere Strom, Wasser) zum Erliegen bringt, eingebunden und die bereits benannten und dann einzurichtenden Notfalltreffpunkte aktiviert. Alle Notfalltreffpunkte werden mit einer Grundausrüstung ausgestattet. Der Westerwaldkreis bezuschusst die Ausstattung der Notfalltreffpunkte. Weitere Informationen zum Thema können im Ratsinformationssystem unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

https://montabaur.gremien.info/meeting.php?id=ni_2024-23OGR-52

Der Ortsgemeinderat stimmte der Beschaffung der notwendigen Grundausrüstung für einen Notfalltreffpunkt zu; hierzu zählen u. a. Diesel-Notstromaggregat, Kabeltrommel, 4-Meter-

Handfunkgerät, 20 I-Kanister und LED-Strahler. Außerdem sollen folgende weitere Ausrüstungsgegenstände beschafft werden:

- 1 Gasgrill inkl. Seitenbrenner
- 1 Gas-Gastrobräter
- 10 Bierzeltgarnituren

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Haushalt 2025 bereitgestellt. Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, den entsprechenden Zuwendungsantrag beim Westerwaldkreis zu stellen.

Sachstand Erweiterung KiTa Ortsbürgermeister George berichtete, dass die Maßnahme weitestgehend fertiggestellt sei, die Räume zum Bezug und zur Nutzung an den Träger übergeben worden seien. Die in der letzten Sitzung besprochenen Probleme und Mängel seien weitestgehend behoben, noch nicht erfolgte Leistungen würden natürlich weiterhin durch das Architekturbüro begleitet.

In diesem Zusammenhang bedankte sich der Ortsbürgermeister ausdrücklich beim Architekturbüro Hartenstein und der Projektleitung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur für die hervorragende Arbeit. Ein solch großes Projekt in so einer Kürze der Zeit und mit solch wenigen Problemen zu realisieren, sei auch nur durch die hervorragende Arbeit der genannten Personen möglich gewesen.

Des Weiteren bedankte sich George bei der Leitung und dem gesamten Team der KiTa für die Geduld und das Durchhaltevermögen während der Bauphase. Diese stelle doch einen massiven Eingriff in den Ablauf und die notwendigen täglichen Routinen und Strukturen des KiTa-Alltages dar. Diese seien vom gesamten Team nicht nur hingenommen, sondern sehr souverän gemeistert worden.

Die Frage, wann die KiTa nun mit der Arbeit auch im Neubau beginnen könne, konnte an dieser Stelle nicht eingehend evaluiert werden. Frau Löhr-Metternich, KiTa-Leitung, beschrieb kurz die Problematik der Personalsituation und äußerte dabei auch ihren Unmut, wie schwer es doch sei, die offenen Zeiten (ca. 60 Stunden) zu besetzen. Der Ortsbürgermeister sicherte zu, dass auch er alles ihm Mögliche nutzen werde, um hierbei zu unterstützen, verwies jedoch auch darauf, dass Personalangelegenheiten durch den Träger zu klären seien.

Der Ortsgemeinderat drückte hierbei seinen Unmut zur Personalsituation und auch zur Stellenbelegung durch den Träger aus.

Sachstand Abriss alte Gastwirtschaft und Anbau Lindensaal Ortsbürgermeister George gab einen umfassenden Überblick über den aktuellen Sachstand, insbesondere hinsichtlich des beginnenden Abrisses. Lediglich bleibe die Verlegung des Hauswasseranschlusses durch die Werke der VG und die Demontage des Dachständers sowie die Aufschaltung des Lindensaales an den neu gesetzten Dachständer "spannend". Der Vorsitzende versicherte, dass er weiterhin in regem Austausch mit den betroffenen Personen und Firmen stehe.



Untershausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 14. Januar 2025

Forstwirtschaftsplan 2025 verabschiedet

Revierförster Philipp Gräf erläuterte den Forstwirtschaftsplan 2025. Dieser sieht einen Holzeinschlag von 295 Festmetern vor. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2025 belaufen sich auf 26.573 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 32.037 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Untershausen für 2025 somit ein zu erwartendes Defizit von 5.464 Euro aus.

Krisensituationen; Einrichtung und Ausstattung der Notfalltreffpunkte

Für den Brand- und Katastrophenschutz sind in Rheinland-Pfalz die Kreise und die Verbandsgemeinden, je nach Lage und Ausprägung der Situation, zuständig. Die Ortsgemeinden werden nur in dem Fall, dass eine länger währende und gebietsübergreifende Katastrophe (ganze Region, z. B. mehrere Verbandsgemeinden oder große Teile einer Verbandsgemeinde) große Teile der Infrastruktur (insbesondere Strom, Wasser) zum Erliegen bringt, eingebunden und die bereits benannten und dann einzurichtenden Notfalltreffpunkte aktiviert. Alle Notfalltreffpunkte werden mit einer Grundausstattung ausgestattet. Der Westerwaldkreis bezuschusst die Ausstattung der Notfalltreffpunkte. Weitere Informationen zum Thema können im Ratsinformationssystem unter nachfolgendem Link abgerufen werden: https://montabaur.gremien.info/meeting.php?id=ni_2025-24OGR-54

Der Ortsgemeinderat stimmte der Beschaffung der notwendigen Grundausstattung für einen Notfalltreffpunkt zu; hierzu zählen u. a. Diesel-Notstromaggregat, Kabeltrommel, 4-Meter-Handfunkgerät, 20 I-Kanister und LED-Strahler. Außerdem soll geprüft werden, ob die Beschaffung weiterer Ausrüstungsgegenstände erfolgen soll. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Haushalt 2025 bereitgestellt. Die Ortsbürgermeisterin wurde beauftragt, den entsprechenden Zuwendungsantrag beim Westerwaldkreis zu stellen.

Rundweg Am Röthchen

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, zwei Teilbereiche von jeweils ca. 100 Meter Länge des asphaltierten Rundwegs um das „Röthchen“ zu erneuern. Art und Ausführung sollen gemäß dem Leistungsverzeichnis des Ingenieurbüros Brüll und Löwenguth vom 31.10.2024 erfolgen. Dazu sollen im Haushalt für 2025 Investitionskosten in Höhe von 40.000 Euro eingeplant werden.

Reckenthaler Straße / Hauptstraße

Im Einmündungsbereich der Reckenthaler Straße zur Hauptstraße muss eine erneuerungsbedürftige Teilfläche von ca. 116 m² erneuert werden. Dazu wurden seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Kostenschätzungen erstellt (1. Variante ohne Frostschuttschicht mit einer Bruttosumme von 24.161,76 Euro und 2. Variante mit Frostschuttschicht für 32.789,98 Euro brutto). Um vorab zu klären, ob eine solche Frostschuttschicht ausreichend vorhanden oder zusätzlich ausgeführt werden muss, soll

zunächst in diesem Bereich ein Bohrkern gezogen werden. Für die gesamte Maßnahme sollen im Haushalt für das Jahr 2025 Mittel in Höhe von 35.000 Euro eingeplant werden.

Sanierung Spielplatz

Die Spielgeräte des Spielplatzes sind teilweise ca. 30 Jahre alt und in entsprechendem Zustand. Insbesondere die Schaukel soll im Jahr 2025 durch eine neue Schaukel ersetzt werden. Darüber hinaus soll im Jahr 2025 eine Aufwertung des Spielplatzes erfolgen, indem weitere neue Anschaffungen getätigt werden sollen (Spielkombination für Kleinkinder, Seilbahn, Sitzgruppe und Bänke). Die dafür anfallenden Kosten wurden auf 40.000 Euro geschätzt. Der Ortsgemeinderat beschloss, im Haushaltsjahr 2025 für Neuanschaffungen auf dem Spielplatz in Untershausen 40.000 Euro einzuplanen.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de